

BVGer D-817/2016 vom 10. Mai 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-817_2016

FR: TAF D-817/2016 du 10 mai 2016

IT: TAF D-817/2016 del 10 maggio 2016

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. dazu Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 3 zu Art. 46a). Das SEM gehört zu den in Art. 33 VGG umschriebenen Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und dem Rechtssuchenden nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.). Die Beschwerdeführer, die am 26. Februar 2014 ein Wiedererwägungsgesuch gestellt und um Erlass eines entsprechenden Entscheids ersucht haben, sind zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Gegen das unrechtmässige Verzögern einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Dennoch steht der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht völlig im Belieben der beschwerdeführenden Person, zumal auch hier der Grundsatz von Treu und Glauben eine Grenze bildet. Die beschwerdeführende Person muss überdies darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeerhebung ein schutzwürdiges - mithin aktuelles und praktisches - Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung hat (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., 2013, Rz. 5.23). Das

schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführer an der Vornahme der allenfalls verzögerten Amtshandlung manifestiert sich vorliegend in den bei den Akten liegenden Eingaben, mit welchen sie um beförderliche Verfahrenserledigung ersucht haben. Hinsichtlich der Frage der Opportunität des Zeitpunkts der Beschwerdeerhebung ist auf die nachfolgenden Erwägungen zu verweisen (vgl. E. 4.2).

E. 1.4

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist auf die formgerecht eingereichte (Art. 52 Abs. 1 VwVG) Rechtsverzögerungsbeschwerde einzutreten.

E. 2

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich auf die Frage, ob das Gebot des Rechtsschutzes in angemessener Zeit im konkreten Fall verletzt worden ist. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist es die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hingegen hat sich das Gericht einer Stellungnahme dazu, wie ein unrechtmässig verzögerter Entscheid inhaltlich ausfallen soll, zu enthalten, da es - Spezialkonstellationen vorbehalten - nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden darf, ansonsten der Instanzenzug verkürzt und allenfalls weitere Rechte der am Verfahren Beteiligten verletzt würden (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2 m.w.H.).

E. 3.1

Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist. Diese Verfassungsgarantie gilt für alle Sachbereiche und alle Akte der Rechtsanwendung (vgl. BGE 130 I 173 f.).

E. 3.2

Von einer Rechtsverzögerung im Sinne des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht (wie bei einer Rechtsverweigerung) grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.1 und 5.2 m.w.H.). Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb sie das Rechtsverzögerungsverbot auch dann verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist handelt (vgl. BGE 107 Ib 160 E. 3c, 103 V 190 E. 5c). Spezialgesetzliche Behandlungsfristen sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer zu berücksichtigen.

E. 3.3

Die am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 111b Abs. 2 AsylG sieht für Wiedererwägungsverfahren eine Behandlungsfrist von in der Regel zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung vor.

E. 4.1

Vorab ist festzustellen, dass es aufgrund der dem Bundesverwaltungsgericht bekannten hohen Geschäftslast des SEM nicht nur nachvollziehbar, sondern unvermeidbar ist, dass nicht jedes Verfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Behandlungsfristen abgeschlossen werden kann.

E. 4.2

Vorliegend machen die Beschwerdeführer geltend, ihr Wiedererwägungsverfahren dauere ohne einen objektiven Grund unangemessen lange, und beantragen, das SEM sei anzuweisen, umgehend einen Entscheid zu fällen. Das Wiedererwägungsverfahren der Beschwerdeführer dauert in seiner Gesamtheit betrachtet tatsächlich bereits lange und es ist nachvollziehbar, dass sie, auch weil der Beschwerdeführer 1 mittlerweile volljährig geworden ist, auf einen baldigen Entscheid drängen. Allerdings ergibt sich aus den Akten, dass der rechtserhebliche Sachverhalt noch nicht vollständig erstellt ist und entsprechende Abklärungen im Gange sind. Eine Entscheidung ist somit gegenwärtig noch nicht möglich. Nach anfänglich zögerlicher Anhandnahme des Gesuchs, die an eine ungebührliche Verschleppung grenzte, nahm das SEM die angezeigten verfahrensleitenden Handlungen vor, und setzte die Beschwerdeführer am 9. Oktober 2015 und 27. Januar 2016 über die hängigen Botschaftsabklärungen in Kenntnis. Sowohl im Asyl- als auch im ersten Wiedererwägungsverfahren war der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführer nach Kosovo als zumutbar erachtet worden. Die Bearbeitung ihres zweiten Wiedererwägungsgesuchs, mit dem sie geltend machen, eine Rückkehr nach Kosovo sei ihnen nach dem Verschwinden der Mutter nicht mehr zuzumuten, wird - wie vom SEM in seiner Vernehmlassung zutreffend angemerkt - durch die mangelhaften Angaben der Beschwerdeführer (respektive ihrer Mutter) zu ihrer Herkunft und der Frage des Bestehens eines Beziehungsnetzes erschwert und verzögert. Angesichts der konkreten Verfahrensgeschichte erscheint es deshalb verfehlt, vorliegend allein auf die Gesamtdauer des anhängigen Verfahrens abzustellen. Damit hat die frühere Korrespondenz (Verfahrensstandsanfragen der Beschwerdeführer vom 10. Juni 2014, 24. November 2014 und 31. März 2015), die sich auf die - effektiv lange - Dauer bis zur Vornahme der erwähnten verfahrensleitenden Handlungen bezog, für die Beurteilung der dem Gericht vorgelegten Frage an Bedeutung verloren. Das SEM hat den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 27. Januar 2016 den aktuellen Verfahrensstand mitgeteilt, sie auf die hängigen Abklärungen respektive noch ausstehenden Ergebnisse hingewiesen, ihnen den weiteren Verfahrensablauf aufgezeigt und bei Eintritt der Entscheidreife eine beförderliche Entscheidung in Aussicht gestellt. Die Beschwerdeführer waren somit im Zeitpunkt der Erhebung der Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 9. Februar 2016 über die fehlende Entscheidreife des Verfahrens und damit die Unmöglichkeit des begehrten umgehenden Entscheiderlasses informiert. Aufgrund der Aktenlage vermögen die Beschwerdeführer daher nicht darzulegen, dass das SEM im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde vom 9. Februar 2016 den Erlass eines Entscheids über ihr Wiedererwägungsgesuch unrechtmässig verzögere.

E. 5

Aufgrund des Gesagten erweist sich die Rüge der Rechtsverzögerung im Zeitpunkt ihrer Erhebung am 9. Februar 2016 als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Die vorinstanzlichen Akten gehen zur Fortführung des Wiedererwägungsverfahrens an das SEM zurück.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden kann und die Bedürftigkeit der Beschwerdeführer belegt ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Von der Kostenerhebung ist somit abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.